

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Wir ändern die Anlage 2 – Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme durch die Stadtwerke und unsere Preise

1. Preise/Preisänderungsklausel/Steuern- und Abgabenklausel

Die Notwendigkeit der Überarbeitung und Anpassung der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmeversorgung ergibt sich dabei aus drei wesentlichen Umständen:

- Einpreisung der Kosten aus dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandel
- Berücksichtigung der Kosten aus der nationalen Bepreisung des CO₂-Ausstoßes ab 2021
- Anpassungen an Gesetzgebung und den Rahmenbedingungen des Marktes seit der letzten Überarbeitung der Elemente der Preisgleitklauseln aus den Jahren 2010 und 2013

Klimaschutzbedingte energiepolitische Anstrengungen zielen seit Jahren auf die Bepreisung des Ausstoßes von Kohlenstoffdioxid. Auch zukünftig wird dieses Instrument wesentlich für die Regulierung und das schrittweise Herausdrängen von klimaschädlichen Erzeugungstechnologien verantwortlich sein.

Auf europäischer Handelsebene wird dies seit Jahren in der Ausführung des Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetzes (TEHG) vollzogen, bei denen größere Kraftwerksbetreiber Zertifikate für die Emission von CO₂ kaufen und entwerten müssen. So unterliegt die SWG seit Jahren dieser Verpflichtung. Während in den ersten Handelsperioden der Anteil an kostenlos verteilter Zertifikate deutlich höher war, führt gegenwärtig und zukünftig eine politisch gewollte Verknappung zu einer Preiserhöhung dieser Emissionszertifikate. Für die SWG bedeutet dies beispielsweise in 2020 Kostenbelastung in einem hohen sechsstelligen Bereich.

Zusätzlich sieht der Gesetzgeber ab dem Jahr 2021 eine nationale Bepreisung für mit fossilen Brennstoffen betriebene Energie-Erzeugungsanlagen, die nicht unter das TEHG fallen, vor. So stellt sich ein weiterer kostentreibender Effekt für die SWG allein für die im Rahmen der Wärmeerzeugung anfallenden CO₂-Emissionen ein, die in der gegenwärtigen Preisregelung zur Fernwärmeversorgung bisher noch keine Berücksichtigung fanden.

Eine Überarbeitung der verwendeten Preisänderungsklauseln wird gleichzeitig durch Anpassungen des Gesetzgebers und somit marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen notwendig, da sich die tatsächlichen Kosten über der in den Preisindizes abgebildeten Kostenentwicklung befanden. So stellt es in der Fernwärmebranche eine marktübliche Vorgehensweise in zumeist fünfjährigen Zeitabständen dar, die Einflussfaktoren in der Preisänderungsklausel den gegenwärtigen Gegebenheiten anzupassen. Die SWG erzielt diesen Schritt nun erstmalig wieder nach sieben (für den Arbeitspreis) bzw. zehn Jahren (für den Grundpreis).

Neben der europäischen und nationalen Vorgehensweise zeigen sich zudem auf lokaler Ebene klimaschutzbedingte Entwicklungen, die die SWG als Energieerzeuger, -verteiler und -lieferanten zu verstärkten Effizienzmaßnahmen treiben. So erwirkt sowohl der Masterplan Klimaschutz als auch der Klimanotstandsbeschluss der UHGW höhere Anforderungen an die SWG zur schrittweisen Dekarbonisierung der Fernwärme, als bereits von der SWG beabsichtigt, wodurch ein geringer Preisanstieg im verbrauchsunabhängigen Grundpreis nicht vermieden werden kann.

Ein Zusammenwirken der seit 2010 bestehenden Satzung zum Vorrang der Fernwärme im Rahmen der Wärmeversorgung von Neubau- als auch Bestandsobjekten dient somit allen – den Bauherren sowie späteren Mietern, der Klimabilanz der UHGW und selbstverständlich auch der SWG mit einer langfristigen kommunalen Ausrichtung auf eine energieeffiziente und preisbewusste Fernwärmeversorgung.

Mit Hilfe des § 24 AVBFernwärmeV haben Fernwärme-Versorger die Möglichkeit, Preisänderungsformeln im Liefer- und Vertragsverhältnis zu ihren Kunden gelten zu lassen, um verändernde Kosten im Wertschöpfungsprozess der Fernwärmeerzeugung und -lieferung wirtschaftlich regulieren und in gewissem Maße an ihre Kunden weiterreichen zu können. Da sowohl die Kostenentwicklung der eingesetzten Brennstoffe als auch die jeweiligen Verhältnisse

auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen sind (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV), ist das Ausgestalten einer rechtssicheren Preisgleitklausel zwingend erforderlich, insbesondere die Wahl geeigneter Indizes. Nachfolgend aufgeführte Preisgleitformeln für den Grund-, Arbeits- und Emissionspreis gelten demnach ab 01.07.2020 für die Fernwärmeversorgung:

$$\begin{aligned} \text{Grundpreis:} & \quad GP = GP_0 \times (0,7 \times I/I_0 + 0,3 \times L/L_0) \\ \text{Arbeitspreis:} & \quad AP = AP_0 \times (0,7 \times EGIX/EGIX_0 + 0,3 \times WP/WP_0) \\ \text{Emissionspreis:} & \quad AP_{CO_2} = AP_{CO_2,europ,0} \times EC/EC_0 + AP_{CO_2,nat,0} \times nEP/nEP_0 \end{aligned}$$

mit: GP - Grundpreis
I - Investitionsgüterindex
L - Lohnindex
AP - Arbeitspreis
EGIX - Gaspreisindex „European Gas Index“
WP - Wärmepreisindex
AP_{CO2} - Emissionspreis
EC - Emissionspreisindex „ECarbix“
nEP - nationaler Emissionspreis

Die Entwicklung des nationalen Emissionspreises ist dabei auf folgenden Pfad gesetzlich festgelegt:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Nationaler CO ₂ -Preis	25 €/t	30 €/t	35 €/t	45 €/t	55 €/t

2. Zahlungspauschalen

Die SWG hat sich dazu entschieden zugunsten der Transparenz und auch zur Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Pauschalpreise für Gebühren anzusetzen, die den Zahlungsverzug trotz Mahnung, Kosten im Zusammenhang mit der Sperrung von Anschlüssen, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Verlegung von Messeinrichtung betreffen. Die Preise finden Sie im „Preisblatt für Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung. So können sich unsere Kunden bereits im Vorfeld bei Interesse über derartige Kosten erkundigen.

3. Baukostenzuschuss/Hausanschlusskosten/Kosten für Hausanschlussstationen

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass sich die Erhebung eines Baukostenzuschusses und/oder Hausanschlusskosten grundsätzlich nach den Regelungen der AVBFernwärmeV bemessen, soweit dem Satzungsrecht nicht entgegensteht. Die Änderungen sollen in erster Linie dazu dienen, die Regelung verständlicher und transparenter zu gestalten. Gleichzeitig bieten wir für Neukunden mit einem Wärmebedarf bis 20 kW aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr das Produkt „Wärme ab Station an“.

4. Datenschutz

Der bisherige Vertrag beinhaltete sämtliche Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Laufzeit der Verträge beträgt in der Regel 10 Jahre. Um auf Aktualisierungen der Verordnung und auch des Bundesgesetzes schneller und besser reagieren zu können, möchten wir Ihnen die für Sie wichtigen Informationen separat zur Verfügung stellen. Sie erhalten dafür mit Ihrer Jahresrechnung ein entsprechendes Merkblatt von uns. Für den Vertrag gelten selbstredend sämtliche verordnungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben weiter.

5. Weitere redaktionelle Änderungen

Zum Teil wurden Rechtsverweise korrigiert und Regelungen hervorgehoben, wie z. B. die Regelung zum Eigentümerwechsel. Diese findet seine rechtliche Grundlage in § 32 AVBFernwärmeV, der in der Praxis jedoch häufig übersehen wird. Um die Bedeutung dieser Regelung klarzustellen erfolgte eine Hervorhebung im Vertrag.

Nähere Einzelheiten sowie die vollständige Fassung der Anlage 2 finden Sie hier:

www.sw-greifswald.de/Energie/Fernwaerme/Preise